

# **S a t z u n g**

des Vereins

**Fundare e.V.**

**Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens**

## **Präambel**

Seit 1999 besteht innerhalb der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität in Bochum ein informelles Zentrum für Stiftungsrecht, dessen Zielsetzung die interdisziplinäre Erforschung und Förderung des Stiftungswesens ist.

Von Gründung an geplant und weiter fortzuführen ist der Aufbau einer umfassenden Bibliothek zum Stiftungsrecht. Durch die Einrichtung des Stiftungszentrums sollen Dissertationen zum Stiftungsthema gefördert werden.

Jahrestagungen, Schriftreihen und andere Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Seminare sollen dazu beitragen, die wissenschaftlichen und praktischen Grundlagen des Stiftens insbesondere in Deutschland zu erforschen, die Ergebnisse der Forschung allgemein zugänglich zu machen, sowie Einfluss auf notwendige Gesetzesreformen und eine sachgerechte Auslegung und Vermittlung neuer Normen in Wissenschaft und Praxis zu nehmen.

Diese Aufgabenstellungen sollen durch den Verein

**Fundare e.V.**

**Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens**

gefördert, aufgegriffen und – soweit möglich und erforderlich – in eigener Trägerschaft übernommen werden.

Ziel des Vereins ist dabei stets, eine blühende deutsche Stiftungslandschaft zu fördern, eine auch gemeinwohlorientierte Kultur des Erbens und Vererbens anzuregen, zum Stiften zu ermuntern, Stifter zu beraten und Beratungen zu vermitteln, bestehende Stiftungen in ihrer Arbeit zu unterstützen, sowie ausländische Reformimpulse zu erkennen und für Deutschland fruchtbar zu machen. Internationale Kooperationen sollen gefördert werden.

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen  

Fundare e.V.  
 Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Aufgaben des Vereins und Zwecke

- 1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Stiftungswesens insbesondere durch
  - interdisziplinäre Erforschung der methodischen und praktischen Grundlagen des Stiftens in den Fachbereichen Rechtswissenschaft, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Geschichte, Theologie und auch der Kunst (Architektur);
  - den Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch der im Themenkreis des Vereins tätigen Berufsgruppen, Verbände und Einrichtungen;
  - Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse in möglichst vielfältiger und allgemein zugänglicher Form.

Der Verein verfolgt somit Zwecke der Wissenschaft und Forschung, der Berufs-, Volks- und Weiterbildung.

- 2) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke und Aufgaben wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
  - a) Veranstaltung einer regelmäßigen Jahrestagung unter dem Namen „1. (2., 3. etc.) Stiftungsrechtstag an der Ruhr-Universität Bochum“. Das Thema des Eröffnungsreferates der Jahrestagung wird abwechselnd einem der in 1) genannten nichtjuristischen Fächer angehören;
  - b) Herausgabe einer vorerst jährlich erscheinenden Zeitschrift („Jahreshefte zum Stiftungswesen“). In den Jahresheften werden vor allem die auf dem Stiftungsrechtstag (a) gehaltenen Vorträge publiziert;
  - c) Herausgabe einer Schriftenreihe zum Stiftungswesen, die vor allem enthalten soll die an der Ruhr-Universität Bochum gefertigten Dissertationen zum Stiftungswesen in den genannten Disziplinen;

- d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen von Praktikern des Stiftungsrechtes und Vermittlung des Erkenntnis- und Erfahrungsaustausches zwischen Praktikern untereinander und zwischen Wissenschaft und Praxis;
- e) Vermittlung interdisziplinärer Dienstleistungs- und Beratungsangebote und Veranstaltungen im Themenkreis des Vereins, insbesondere
- Mediation, beispielsweise im Verhältnis Stifter – Erben;
  - soziologische Untersuchungen, z.B. Umfragen, Evaluation der mit Stiftungen bezweckten Wirkungen;
  - Unternehmensverfassung unter Einbeziehung des Stiftungsgedankens und entsprechender Nachfolgeregelungen;
  - Coaching von potentiellen Stiftern und Stiftungsorganen;
  - Schulung von Mitarbeitern in Stiftungsgremien;
  - Psychologische „Entwicklung“ von Stiftungsmitarbeitern;
  - philosophisch moderierte Gespräche, z.B. über mögliche Stiftungszwecke;
  - zweckadäquate architektonische Planung und künstlerische Gestaltung von Stiftungsgebäuden.
- 3) Der Verein kann Stipendien gewähren, insbesondere zur Ermöglichung von Dissertationen im Themenkreis der Vereinstätigkeit, sowie Preise verleihen zur Förderung der Vereinsziele.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegen-

über dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- 3) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 4

##### Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung wird ein Vereinsbeitrag nicht erhoben.

#### § 5

##### Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand;
  - die Mitgliederversammlung;
  - Beirat (fakultativ).
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz können in ihrer Höhe angemessene Entschädigungen (Pauschalen) vorgesehen werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins erfolgt eine solche Vergütung (Entschädigung) nicht.

#### § 6

##### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Tritt ein Vor-

standsmitglied zurück, so führen die verbleibenden Mitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- 3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch-schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 5) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Gelingt eine einmütige Beschlussfassung (einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen) nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder elektronisch-schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder elektronisch-schriftlich erklären. Vorstandssitzungen können auch virtuell erfolgen, sofern der virtuellen Durchführung der Vorstandssitzungen nicht die Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen widerspricht. Im Falle der virtuellen Durchführung gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Anwesend sind im Falle virtueller Abstimmungen diejenigen Vorstandsmitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im digitalen Versammlungsraum befinden.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- 7) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch-schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse des Mitgliedes gesandt wurde, die dem Verein schriftlich bekannt gegeben wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell erfolgen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung sind die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder zu gewährleisten. Ob die Versammlung real oder virtuell erfolgt, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Reale Mitgliederversammlungen finden in vom Vorstand in der Einladung bezeichneten geeigneten Räumlichkeiten statt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur den Mitgliedern zugänglichen digitalen Raum statt (z.B. Chatroom, Videokonferenz). Die Mitglieder müssen sich hierbei mit gesonderten Zugangsdaten anmelden, die vom Vorstand in der Einladung mitgeteilt werden und die nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig sind. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder, die juristische Personen sind. Anwesend sind im Falle virtueller Abstimmungen diejenigen Mitglieder, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im digitalen Versammlungsraum befinden.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und ggf. auch wieder abberufen.

Dem Beirat obliegt die Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Themenbereichen des Vereins.

Bzgl. der Vergütung einer Beiratstätigkeit gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

## § 9

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Das Vereinsvermögen ist einem Verein oder einer anderen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuzuführen, der oder die verwandte Zwecke verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

## § 10

Änderung der Satzung aus formalen Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Diese Satzung enthält die geänderten Regelungen gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2010, der Mitgliederversammlung vom 16.09.2020 sowie der Mitgliederversammlung vom 06.09.2022 und im Übrigen die unveränderten Regelungen der gültigen Satzung.